

# **Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts**

**Änderung vom 14. Dezember 1984**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. April 1984<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **I**

Das Bundesgesetz vom 29. September 1952<sup>2)</sup> über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts wird wie folgt geändert:

### *Titel*

Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts  
(Bürgerrechtsgesetz [BüG])

### *Art. 1 Abs. 1 Bst. a*

<sup>1)</sup> Schweizer Bürger ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürger ist, unter Vorbehalt von Artikel 2;

### *Art. 2*

Kind einer  
Schweizerin  
durch Heirat

<sup>1)</sup> Das Kind aus der Ehe eines Ausländers mit einer Schweizerin, die das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Heirat mit einem Schweizer erworben hat, wird nur Schweizer Bürger, wenn es durch die Geburt keine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann oder vor seiner Mündigkeit staatenlos wird.

<sup>2)</sup> Mit dem Kind erwerben auch dessen Kinder das Schweizer Bürgerrecht.

<sup>1)</sup> BBI 1984 II 211

<sup>2)</sup> SR 141.0

*Art. 4*

Kantons- und  
Gemeinde-  
bürgerrecht

<sup>1</sup> Wer das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht

- a. des Vaters im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, wenn beide Eltern Schweizer sind, und im Falle von Artikel 1 Absatz 2;
- b. der Mutter im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, wenn nur sie Schweizerin ist, sowie im Falle von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2;
- c. des Ehemannes im Falle von Artikel 3.

<sup>2</sup> Das Kind verliert das nach Absatz 1 Buchstabe b erworbene Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und erwirbt dasjenige des mit ihr verheirateten Vaters, wenn dieser vor der Mündigkeit des Kindes Schweizer Bürger wird.

*Art. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 7 Abs. 2*

<sup>2</sup> Artikel 2 ist sinngemäss anwendbar.

*Art. 8a Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt.

*Art. 10 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

<sup>2</sup> Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder.

*Art. 27*

*Aufgehoben*

*Art. 28*

Kind einer  
Schweizerin  
durch Heirat

<sup>1</sup> Das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat, kann erleichtert eingebürgert werden, wenn

- a. die Mutter eng mit der Schweiz verbunden ist, namentlich wenn sie in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat;
- b. ein oder mehrere Kinder aus der früheren Ehe der Mutter von Geburt an Schweizer Bürger sind;
- c. das Kind in der Schweiz wohnt und wenigstens sechs Jahre hier gewohnt hat.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Einbürgerung nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist innert dreier Jahre seit Geburt des Kindes, das Gesuch nach Absatz 1 Buchstabe c vor Vollendung des 22. Altersjahres zu stellen.

<sup>3</sup> Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Mutter besitzt oder zuletzt besass und damit das Schweizer Bürgerrecht.

*Art. 39*

*Aufgehoben*

*Art. 57 Abs. 8 und 9*

<sup>8</sup> Das nach dem 31. Dezember 1952 geborene Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter kann innert dreier Jahre nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1984<sup>1)</sup> über die Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts

- a. bei der zuständigen Behörde des Heimatkantons der Mutter die Anerkennung als Schweizer Bürger beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat;
- b. die erleichterte Einbürgerung nach Artikel 28 beantragen, sofern die Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch eine frühere Ehe mit einem Schweizer erworben hat.

Artikel 32, 33 und 34 gelten sinngemäss.

<sup>9</sup> Das im Ausland geborene Kind, dessen Vater oder Mutter in der Schweiz geboren ist und das bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1984<sup>1)</sup> über die Änderung des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts mehr als

<sup>1)</sup> AS ...

22 Jahre alt ist oder innert dreier Jahre das 22. Lebensjahr vollendet und für das die Voraussetzungen von Artikel 10 erfüllt sind, verliert das Schweizer Bürgerrecht, wenn es nicht innert dreier Jahre seit der Gesetzesänderung die dort vorgesehene Meldung oder Erklärung abgibt.

*Art. 58<sup>ter</sup>*

Erleichterte  
Einbürgerung  
für Kinder von  
Schweizerinnen

<sup>1</sup> Nach Ablauf der in Artikel 57 Absatz 8 vorgesehenen Dreijahresfrist kann das Kind, dessen Mutter das Schweizer Bürgerrecht durch Abstammung, Adoption oder Einbürgerung erworben hat, erleichtert eingebürgert werden, sofern es in der Schweiz wohnt und das Gesuch vor Vollendung des 32. Altersjahres stellt.

<sup>2</sup> Die Artikel 26, 28 Absatz 3, 31 und 32–41 gelten sinngemäss.

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 14. Dezember 1984

Der Präsident: Koller

Der Protokollführer: Zwicker

Ständerat, 14. Dezember 1984

Der Präsident: Kündig

Die Sekretärin: Huber

Datum der Veröffentlichung: 27. Dezember 1984<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 27. März 1985

<sup>1)</sup> BBl 1984 III 1469

**Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts Änderung vom 14. Dezember 1984**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1984
Date	
Data	
Seite	1469-1472
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 509

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisse.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.